

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

2. Der Höchstpreis.

a) Entstehung und Bedeutung.

Die Höchstpreise sind das älteste Ergebnis der Kriegsgesetzgebung auf dem Warenmarkte. Sie entstammen, als einziger vorbereiteter Eingriff in den Warenverkehr, der wirtschaftlichen Mobilmachung und wurden bereits durch das Gesetz, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) allgemein eingeführt¹⁾. Die amtliche Begründung gibt den besten Aufschluß über ihre wirtschaftliche und rechtliche Eigenart. Sie besagt²⁾:

„Auch wenn an sich genügend Vorräte zur Versorgung der Bevölkerung vorhanden sind, steigen erfahrungsgemäß unter den besonderen Verhältnissen, wie sie ein Krieg mit sich bringt, in manchen Orten die Gegenstände des täglichen Bedarfs plötzlich stark im Preise, weil der normale Verlauf der Versorgung gefährdet ist. Um übertrieben hohen Preissteigerungen entgegenzuwirken, die nicht in der Natur der Verhältnisse begründet sind, sondern auf spekulative oder unlautere Machenschaften einzelner zurückgehen, empfiehlt es sich, die Möglichkeit zu schaffen, daß unüberschreitbare Höchstpreise (Taxen im Sinne des Titel V der Gewerbeordnung) für bestimmte Gegenstände des täglichen Bedarfs festgesetzt werden können. Dem steht § 72 der für Friedenszeiten erlassenen Gewerbeordnung entgegen. Für die Kriegszeit ist daher eine Ausnahme hiervon erforderlich. Die Möglichkeit, Höchstpreise festzusetzen, soll dementsprechend nur für die Dauer des gegenwärtigen Krieges gegeben werden.“

Die Taxen der Gewerbeordnung, die sogenannten Selbsttaxen, die von den Verkäufern selbst aufzustellen sind, haben die Wirkung, daß der Verkäufer sie nicht überschreiten darf, aber beliebig unter ihnen bleiben kann. So will auch der Höchstpreis nur eine obere Grenze setzen. Diese ist aber starr und unelastisch, und darin liegt zugleich der größte Vorzug und der schwerste Mangel dieses meistgebrauchten Werkzeuges der Preispolitik im Kriege.

b) Festsetzende Behörden, Gültigkeitsbedingungen.

Höchstpreise konnten zunächst schon auf Grund des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und der entsprechenden Gesetze der übrigen Bundesstaaten festgelegt werden.

¹⁾ Dieses Gesetz ist verschiedentlich geändert worden: Es ist zunächst neu veröffentlicht in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und abgeändert durch BVD. vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), die Bekanntmachungen vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

²⁾ Abgedruckt bei Gütthe-Schlegelberger, Kriegsbuch I, S. 747 ff.